

## Können Noni-Säfte die Gesundheit schädigen?

Aktualisierte Information\* Nr. 045/2006 des BfR vom 06. März 2006

Noni-Saft wird aus der Frucht von *Morinda citrifolia*, auch als Indische Maulbeere bezeichnet, gewonnen. In der Europäischen Union gelten Noni-Säfte als neuartige Lebensmittel. Ihre Vermarktung bedarf einer Genehmigung durch die Europäische Kommission. Diese wurde für den Erstanbieter 2003 erteilt. Zuvor hatte der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss (SCF) der Kommission geprüft, ob von Noni-Saft gesundheitliche Risiken ausgehen können. Das Gremium gelangte zu der Auffassung, dass negative gesundheitliche Wirkungen bei einem Verzehr in den vom Antragsteller empfohlenen Mengen nicht zu erwarten seien. Gleichzeitig wies der Ausschuss darauf hin, dass besondere gesundheitsfördernde Wirkungen, die über die von anderen Fruchtsäften hinausgehen, wissenschaftlich nicht belegt sind.

Mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen warfen die Frage auf, ob Noni-Saft akute Leberentzündungen verursachen könnte. Neben drei Fallberichten aus Österreich wurden auch zwei Fälle aus Deutschland gemeldet. Das Wissenschaftliche Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien (NDA) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority – EFSA) hat die vorliegenden Daten geprüft und am 1. September 2006 eine Stellungnahme verabschiedet, nach der es keinen überzeugenden Beweis für einen Zusammenhang zwischen dem Auftreten von akuter Leberentzündung in den beschriebenen Fällen und dem Verzehr von Noni-Saft gibt.

Das BfR stimmt mit dieser Stellungnahme überein und nimmt sie zum Anlass, erneut auf die besonderen Rahmenbedingungen beim Kauf und bei der Verwendung von Noni-Produkten hinzuweisen. Insbesondere weist das BfR darauf hin, dass in der EU bisher nur der Saft der Noni-Frucht zugelassen ist. Die über das Internet angebotenen Noni-Produkte wie Kapseln, Tees oder Extrakte sind weder gesundheitlich bewertet noch von der Europäischen Kommission zugelassen worden.

### Hintergrund

Noni-Säfte werden aus Früchten der im pazifischen Raum beheimateten Pflanze *Morinda citrifolia* L. gewonnen. In der Europäischen Union (EU) gelten sie als neuartige Lebensmittel. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 258/97 [1] hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss der Europäischen Kommission (SCF) eine Sicherheitsbewertung vorgenommen und ist zu der Einschätzung gelangt, dass der Verzehr in der vom Antragsteller empfohlenen Menge von 30 ml pro Tag gesundheitlich unbedenklich ist [2]. Daraufhin hat die Europäische Kommission Noni-Saft als neuartige Lebensmittelzutat in pasteurisierten Fruchtsaftgetränken zugelassen [3]. Nach dieser ersten Zulassung brachten verschiedene Hersteller und Anbieter vergleichbare Noni-Säfte auf der Grundlage des vereinfachten Anmeldeverfahrens (Notifizierung) auf den Markt.

### Anlass

In zwei 2005 erschienenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen [4, 5] wurden drei Fälle von akuter Leberentzündung (Hepatitis) beschrieben, bei denen ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Verzehr von Noni-Säften auffiel. Auch in Deutschland wurden zwei Fälle von Leberentzündung nach Verzehr von Noni-Saft gemeldet. Ein Fallbericht wurde kürzlich veröffentlicht [6]. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat geprüft, ob aufgrund der aufgetretenen Fälle eine Neubewertung von Noni-Saft erforderlich ist. In seiner Stellungnahme vom 1.9.2006 [7] ist das Wissenschaftliche Gremium für diätetische Produk-

te, Ernährung und Allergien (NDA) der EFSA zu der Auffassung gelangt, dass es keinen überzeugenden Beweis für einen Zusammenhang zwischen dem Auftreten von akuter Leberentzündung in den beschriebenen Fällen und dem Verzehr von Noni-Saft gibt. Die Auswertung der Einzelfälle scheint darauf hinzuweisen, dass das Auftreten von akuten Leberentzündungen auf die Aufnahme anderer Stoffe (z. B. Arzneimittel, Pflanzendrogen, Alkohol) zurückzuführen ist, bzw. dass bestehende Leberschäden sich akut verschlimmert haben könnten. Angesichts der seit 1996 weltweit verkauften 80 Millionen Flaschen Noni-Saft und der verfügbaren Daten zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit hält das Gremium es für unwahrscheinlich, dass der Verzehr von Noni-Saft unerwünschte Wirkungen auf die Leber auslösen kann.

Die EFSA betont in ihrer Pressemitteilung vom 06.09.2006 [8] die Aussage des Wissenschaftlichen Gremiums, dass besondere gesundheitsfördernde Wirkungen, die über die von anderen Fruchtsäften hinausgehen, für Noni-Saft wissenschaftlich nicht belegt sind. Das BfR stimmt mit der Stellungnahme der EFSA überein und verweist zusätzlich darauf, dass nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (SCF) der Verzehr in der vom Antragsteller empfohlenen Menge von 30 ml pro Tag gesundheitlich unbedenklich ist. Höhere Verzehrsmengen (bis zu 750 ml pro Tag) haben bei wenigen gesunden Freiwilligen nach vier Wochen keine unerwünschten Wirkungen verursacht.

Besonders im Internet, aber zum Teil auch im normalen Handel, werden Noni-Säfte mit zahlreichen positiven gesundheitlichen Wirkungen beworben bzw. zur Behandlung im Krankheitsfall empfohlen, z.B. bei Bluthochdruck, Arthritis und Krebserkrankungen. Der SCF hat jedoch in seiner Bewertung festgestellt, dass besondere gesundheitliche Wirkungen wissenschaftlich nicht belegt sind. Im Übrigen ist es rechtlich verboten, Lebensmittel mit irreführenden Aussagen zu bewerben, z.B. durch Angabe von Wirkungen, die das Lebensmittel nicht besitzt. Darüber hinaus sind grundsätzlich keine Aussagen zulässig, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung von Krankheiten zuschreiben [9, 10]. Das BfR hält die Bewerbung von Lebensmitteln mit Angaben über die Behandlung von Krankheiten für bedenklich, da Patienten im Vertrauen auf die Werbeaussagen notwendige therapeutische Maßnahmen unterlassen könnten. Nach wie vor gilt, dass eine ausgewogene und vollwertige Ernährung durch eine abwechslungsreiche Kost den Körper mit allen lebenswichtigen Stoffen versorgt.

Im Übrigen weist das BfR darauf hin, dass bei Noni-Produkten die Zulassung bisher auf Noni-Säfte beschränkt ist. Über das Internet werden jedoch zahlreiche verschiedenartige Noni-Erzeugnisse angeboten, z.B. Extrakte aus Noni-Früchten sowie Noni-Blätter oder Noni-Tees. Eine gesundheitliche Bewertung amtlicherseits ist bisher nicht erfolgt. Diese Erzeugnisse sind nicht zugelassen und befinden sich deshalb ggf. unrechtmäßig auf dem europäischen Markt.

## Referenzen

1. Europäische Kommission 1997, Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 43/1, 14.2.97
2. Scientific Committee on Food 2002, Opinion of the Scientific Committee on Food on Tahitian® Noni juice, expressed on 4 December 2002, Brussels  
[http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scf/out151\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scf/out151_en.pdf)

3. Europäische Kommission 2003, Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von „Noni-Saft“ (Saft aus der Frucht der Spezies *Morinda citrifolia* L.) als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (2003/426/EG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 144/12, 12.6.2003
4. Millonig G, Stadlmann S, Vogel W 2005, Herbal hepatotoxicity: acute hepatitis caused by a Noni preparation (*Morinda citrifolia*), *European Journal of Gastroenterology & Hepatology* 17, 445-447
5. Stadlbauer V, Fickert P, Lackner C, Schmerlaib J, Krisper P, Trauner M, Stauber RE 2005, Hepatotoxicity of NONI juice: Report of two cases, *World Journal of Gastroenterology* 11, 4758-4760
6. Yüce B, Gülberg V, Diebold J, Gerbes AL 2006, Hepatitis Induced by Noni Juice from *Morinda citrifolia*: A Rare Cause of Hepatotoxicity or the Tip of the Iceberg? *Digestion* 73, 167-170
7. Wissenschaftliches Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien [NDA] 2006, Opinion of the Scientific Panel NDA related to the safety of noni juice (juice of the fruits of *Morinda citrifolia*), Adopted on 1 September 2006 by written procedure, Parma [http://www.efsa.europa.eu/de/science/nda/nda\\_opinions/nda\\_op\\_ej376\\_noni.html](http://www.efsa.europa.eu/de/science/nda/nda_opinions/nda_op_ej376_noni.html)
8. Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, 2006, EFSA bewertet erneut die Sicherheit von Noni-Saft, Pressemitteilung vom 06.09.2006 [http://www.efsa.europa.eu/de/press\\_room/press\\_release/pr\\_nda\\_noni\\_juice.html](http://www.efsa.europa.eu/de/press_room/press_release/pr_nda_noni_juice.html)
9. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 1. September 2005, Bundesgesetzblatt 2005, I, 2618 ff
10. Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20 März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 109/29, 6.5.2000